

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Agro Control Austria GmbH errichtet wird (ACA-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Zur Sicherstellung einer effizienten Kontrolle unter Nutzung von Synergieeffekten wird mit 1. Juli 2011 die „Agro Control Austria GmbH“ (im Folgenden als Gesellschaft bezeichnet) errichtet.

(2) Zur Wahrung der Sicherheit und der Qualität der Ernährung ist ein hohes Niveau des Gesundheitsschutzes und des Schutzes der Verbraucherinteressen unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und unter Beachtung des Standes der Wissenschaften anzustreben.

Aufgaben der Gesellschaft

§ 2. Die Gesellschaft hat die Kontrollaufgaben gemäß

1. Saatgutgesetz 1997,
2. Pflanzgutgesetz 1997,
3. Sortenschutzgesetz 2001,
4. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011,
5. Pflanzenschutzgesetz 2011,
6. Futtermittelgesetz 1999,
7. Düngemittelgesetz 1994,
8. Forstlichem Vermehrungsgutgesetz 2002,
9. Vermarktungsnormengesetz,
10. Marktordnungsgesetz 2007,
11. AMA-Gesetz 1992 und
12. Umweltkontrollgesetz

sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und der Bezug habenden direkt anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften für die jeweils zuständige Behörde, sofern es sich bei der Behörde um das Bundesamt für Ernährungssicherheit, das Bundesamt für Wald, die Agrarmarkt Austria oder die Umweltbundesamt- GmbH handelt, wahrzunehmen. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit, das Bundesamt für Wald, die Agrarmarkt Austria und die Umweltbundesamt- GmbH haben sich für die Vollziehung der Kontrollaufgaben der Gesellschaft zu bedienen.

Grundsätze der Gesellschaft

§ 3. (1) Es wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Agro Control Austria GmbH“ errichtet. Die Gesellschaft entsteht unter Ausschluss des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, mit 1. Juli 2011. Auf die Gesellschaft sind die Bestimmungen des genannten Gesetzes anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft ist unverzüglich von der Geschäftsführung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden und vom Gericht in das Firmenbuch einzutragen. Soweit in diesem Bundesgesetz die in § 4 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, geforderten Angaben nicht enthalten sind, sind diese in die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft aufzunehmen.

(2) Alleiniger Gründer und Eigentümer der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Errichtung die Agrarmarkt Austria, die auch die Gesellschafterrechte wahrnimmt.

(3) Die Gesellschaft hat zu 100 Prozent im Eigentum der Agrarmarkt Austria zu verbleiben.

(4) Die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft ist vom Vorstand der Agrarmarkt Austria abzugeben und bei der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch vorzulegen. Erforderliche Änderungen der Erklärung haben in entsprechender Weise zu erfolgen.

(5) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

(6) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000 € und ist zur Gänze vor Anmeldung der Gesellschaft von der Agrarmarkt Austria einzuzahlen.

(7) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig oder nützlich erscheinen, so auch zur Gründung von Tochtergesellschaften, zum Erwerb von Beteiligungen und zur Akkreditierung gemäß Akkreditierungsgesetz, BGBl. 468/1992.

(8) Die Tätigkeiten der Gesellschaft auf Grund dieses Bundesgesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194.

(9) Die Gesellschaft kann, soweit es im Allgemeininteresse gelegen ist und es die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 zulässt, für Dritte, insbesondere für die Bundesländer, gegen ein zumindest kosten deckendes Entgelt einschlägige Leistungen erbringen.

(10) Wenn es zur Erreichung der in § 1 angeführten Ziele oder der in § 2 genannten Aufgaben erforderlich und im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsführung gelegen ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Gesellschaft durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen.

Arbeitsprogramm zur Aufgabenwahrnehmung

§ 4. Die Gesellschaft hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft und der Agrarmarkt Austria jährlich ein Arbeitsprogramm zur Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Das Arbeitsprogramm und das auf dessen Grundlage von der Gesellschaft zu erstellende Budget müssen die strategische Grundausrichtung der Gesellschaft umfassen.

Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung

§ 5. (1) Die Gesellschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität und Unparteilichkeit;
2. Anwendung von Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;
3. Laufende Überprüfung ihrer Arbeit auf Qualitätsverbesserungen und Rationalisierungsmöglichkeiten.

(2) Den Dienstnehmern der Gesellschaft und der dieser gemäß § 8 zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten kommen dieselben Rechte und Pflichten zu, die für die Behörden gelten, für die die Gesellschaft tätig wird.

(3) Die Dienstnehmer der Gesellschaft und die dieser gemäß § 8 zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmer der Gesellschaft und der dieser gemäß § 8 zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten hat durch den Geschäftsführer zu erfolgen.

(5) Wahrnehmungen, die die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben berühren, sind auch dann zu werten, wenn sie bei der Ausübung nicht hoheitlicher Aufgaben gewonnen wurden.

(6) Dienststellen des Bundes, der Länder, Städte und Gemeinden und juristische Personen öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Gesellschaft jene Daten zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Kontrollaufgaben, benötigt.

(7) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in den Fällen, in denen die Durchführung der Kontrollaufgaben be- oder verhindert wird, den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Durchführung der Kontrollaufgaben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Organe der Gesellschaft

§ 6. (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem Geschäftsführer, der unter Anwendung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellen ist. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Geht ein Bundesbeamter als Geschäftsführer ein Dienstverhältnis mit der Gesellschaft ein, so ist dieser Bundesbeamte für die Dauer dieses Dienstverhältnisses gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Geschäftsführung hat bis 31. Oktober 2011 ein Unternehmenskonzept vorzulegen, das der Genehmigung des Vorstandes der Agrarmarkt Austria sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedarf. Das Unternehmenskonzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Strategien und die angestrebte Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung zu enthalten.

(2) In Bezug auf Angelegenheiten gemäß § 2 sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf entsprechende Aufforderung alle entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann der Geschäftsführung diesbezüglich allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen. Alle Weisungen sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Es ist ein Aufsichtsrat einzurichten, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen

1. ein Mitglied von der Agrarmarkt Austria zu bestellen ist,
2. ein Mitglied vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellen ist,
3. ein Mitglied von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der Dienstnehmer zu entsenden ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber dem jeweils bestellenden Organ zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der bestellenden oder entsendenden Stelle abzurufen, wenn sie darum ersuchen oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Aufsichtsrat durch Neubestellung oder Neuentsendung entsprechend Abs. 3 zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Aufsichtsrat die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt.

(5) In der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft können Regelungen für die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, insbesondere für Maßnahmen bei Gefahr im Verzug, und des Aufsichtsrates sowie Regelungen, dass bestimmte Maßnahmen, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Zustimmung der Agrarmarkt Austria und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedürfen, enthalten sein. Das Recht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Geschäftsführung Weisungen im Aufgabenbereich des § 2 zu erteilen, bleibt unberührt.

Bundemittel

§ 7. (1) Der Bund hat der Gesellschaft für Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung der gemäß § 2 wachzunehmenden Aufgaben entstehen, ab dem Jahr 2011 jährlich eine Basiszuwendung zu leisten. Die Basiszuwendung ist aufgrund eines von der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Wirtschaftsprüfer erstellten Finanzplanes, der vom Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu genehmigen ist, zu berechnen. Der Finanzplan für das jeweils folgende Jahr ist von der Geschäftsführung bis spätestens 30 Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Genehmigung zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht bis 31. Oktober des laufenden Jahres versagt wird.

(2) Die der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gemäß § 12 GESG, dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald gemäß § 8 BFWG, der Umweltbundesamt- GmbH gemäß § 11 Umweltkontrollgesetz jeweils geleistete Basiszuwendung sowie der Finanzplan der Agrarmarkt Austria gemäß § 19 AMA- Gesetz verringern sich in dem Ausmaß, das den Segmenten entspricht, die in dem in Abs. 1 genannten Finanzplan auszuweisen sind.

(3) Der Bund hat der Gesellschaft jeweils ein Zwölftel der Basiszuwendung zum ersten Tag jeden Monats im Voraus zu überweisen, im Jahre 2011 jedoch jeweils ein Sechstel der Basiszuwendung. Die im Abs. 1 genannten Beträge sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu tragen.

(4) Zusätzlich zu den Zuwendungen gemäß Abs. 1 kann der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel die Erhöhung von Aufwendungen gemäß Abs. 1 unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Gesellschaft und wirtschaftlicher Führung der Geschäfte unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

(5) Werden der Gesellschaft weitere Aufgaben übertragen, so sind die damit verbundenen Aufwendungen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu tragen, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Gesellschaft und wirtschaftlicher Führung der Geschäfte unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

(6) In regelmäßigen Abständen ist die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft anhand geeigneter von der Gesellschaft vorzulegender Unterlagen zu überprüfen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung, die durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzunehmen ist, hat erforderlichenfalls eine Kürzung oder Erhöhung der Basiszuwendung zu erfolgen.

Personalregelungen für Bundesbedienstete

§ 8. (1) Bundesbeamte, deren Dienststelle die Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist, die am 30. Juni 2011 der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft oder der Umweltbundesamt- GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind und die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Aufgabenbereich gemäß § 2 fallen, sind mit 1. Juli 2011 der Gesellschaft zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht einer anderen Dienststelle des Bundes zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Eine Verwendung der nach Abs. 1 zugewiesenen Bundesbeamten bei Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ferner bei einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Gesellschaft hervorgegangen ist oder durch die Gesellschaft gegründet wurde, ist - ungeachtet eines allfälligen Bestehens oder einer allfälligen Veräußerung einer Beteiligung der Gesellschaft an einem solchen Unternehmen - im Einvernehmen mit dem betroffenen Beamten ab 1. Juli 2011 zulässig.

(3) Die Dienstaufsicht einschließlich der Ausübung des diesbezüglichen Weisungsrechtes gegenüber den in Abs. 1 genannten Bundesbeamten hat durch den Geschäftsführer zu erfolgen, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gebunden ist.

Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

§ 9. (1) Die gemäß § 8 Abs. 1 der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft Forderungen des Bundes gegenüber diesen Beamten bestehen, sind sie dem Bund von der Gesellschaft zum gleichen Zeitpunkt zu refundieren. Im Falle der Refundierung tritt der Bund seine Forderungen an die Gesellschaft ab.

(3) Jene Dienstnehmer der Gesellschaft, die am 30. Juni 2011 der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, der Umweltbundesamt- GmbH oder der Agrarmarkt Austria angehört haben und in ein Dienstverhältnis zum Bund wechseln, sind so zu behandeln, als ob es sich bei ihrem vorangegangenen Dienstverhältnis zur Gesellschaft um ein Dienstverhältnis zum Bund gehandelt hätte.

Ersatz für Gehaltsaufwendungen

§ 10. (1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten hat die Gesellschaft dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen sowie an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes im Umfang von 31,8 % des

Aufwandes der Aktivbezüge zu leisten. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, anzurechnen. Im Fall einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an die Gesellschaft geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeiträge sind umgehend in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am zehnten des betreffenden Monats fällig.

(2) Für die Berechnung des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes gelten als Aktivbezüge alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

Dienst- und Naturalwohnungen

§ 11. Dienstnehmer der Gesellschaft gemäß § 8 sind hinsichtlich der Benutzung einer Dienst- oder Naturalwohnung so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären; Bestandverhältnisse an den Wohnungen werden durch diese Bestimmung nicht begründet. Die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, nimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wahr.

Rechtsnachfolge

§ 12. (1) Dienstnehmer der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft, der Umweltbundesamt-GmbH oder der Agrarmarkt Austria, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Aufgabenbereich gemäß § 2 fallen, sind mit 1. Juli 2011 Dienstnehmer der Gesellschaft. Die Gesellschaft tritt hinsichtlich des Aufgabenbereichs gemäß § 2 in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft, der Umweltbundesamt-GmbH und der Agrarmarkt Austria mit 1. Juli 2011 ein.

(2) Die Gesellschaft tritt hinsichtlich des Aufgabenbereiches gemäß § 2 betreffend aller Verträge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft, der Umweltbundesamt-GmbH und der Agrarmarkt Austria mit 1. Juli 2011 ein.

(3) Die Gesellschaft tritt hinsichtlich des Aufgabenbereichs gemäß § 2 betreffend aller Vermögenswerte in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft, der Umweltbundesamt-GmbH und der Agrarmarkt Austria mit 1. Juli 2011 ein.

(4) Die Wertansätze für das übergegangene Vermögen sind anlässlich der Eröffnungsbilanz festzulegen, die bis 1. Mai 2011 zu erstellen ist. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Der Wert des übergegangenen Vermögens ist in eine nicht gebundene Kapitalrücklage (§ 224 Abs. 3 A II 2 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI S 219/1897) einzustellen. Die Eröffnungsbilanz hat als Anlage eine zusammenfassende Darstellung der Aktiven und Passiven der Gesellschaft zu enthalten, die nachvollziehbar und betriebsnotwendig diesem Bereich zuzuordnen sind, und aus der die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die Anlage hat darüber hinaus alle nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte, Rechtsverhältnisse und Belastungen zu enthalten, die zu den übergegangenen Einrichtungen gehören. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders geregelt, sind auf den Vermögensübergang die aktienrechtlichen Vorschriften über die Gründung mit Sacheinlagen (§ 6a Abs. 4 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906) mit Ausnahme der Prüfberichte der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates gemäß § 25 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, sinngemäß anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz ist durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen und zu bestätigen; der Prüfbericht gilt als Prüfbericht gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98. Die Eröffnungsbilanz ist in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist zum Firmenbuch einzureichen.

(5) Sämtliche hinsichtlich des Aufgabenbereiches gemäß § 2 ergangenen Weisungen, Erlässe und Dienstanweisungen, die diesbezüglich an die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft, die Umwelt-

bundesamt- GmbH und die Agrarmarkt Austria ergangen sind, gelten mit 1. Juli 2011 für die Gesellschaft.

Überleitung der Bundeseinrichtungen und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Bis zur Einrichtung neuer Organisationsstrukturen durch die Geschäftsführung bleiben die zum 30. Juni 2011 bestehenden Geschäftseinteilungen der in § 8 Abs. 1 genannten Dienststellen sowie die Verwendungen der in § 8 angeführten Bundesbediensteten weiter bestehen. Bei der Einrichtung neuer Organisationsstrukturen ist auf die bisherige besoldungsrechtliche Stellung der Bundesbediensteten Bedacht zu nehmen.

(2) Die zum Zeitpunkt der Ausgliederung bei den jeweiligen Dienststellen eingerichteten Personalvertretungsorgane bleiben bis zum Ablauf der am 1. Juli 2011 laufenden Funktionsperiode bestehen. Ab 1. Juli 2011 obliegt den bestehenden Dienststellenausschüssen die Funktion des Betriebsrates im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974. Die bestehenden Personalvertretungsorgane haben vor Ablauf ihrer Funktionsperiode für die rechtzeitige Ausschreibung von Betriebsratswahlen zu sorgen.

(3) Der Aufsichtsrat kann bereits nach Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt, insbesondere zur Abwicklung von Maßnahmen zur Errichtung der Gesellschaft, eingerichtet werden. Ab dem Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf der am 1. Juli 2011 laufenden Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane entsendet der Zentralausschuss des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bereich Landwirtschaft, ein Mitglied als Aufsichtsratsmitglied gemäß § 6 Abs. 3 Z 3.

(4) Nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt ist ohne Ausschreibung, insbesondere zur Abwicklung von Maßnahmen zur Errichtung der Gesellschaft durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein interimistischer Geschäftsführer zu bestellen. Der interimistische Geschäftsführer führt die Gesellschaft bis zur Bestellung der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 1. Der interimistische Geschäftsführer hat insbesondere den Finanzplan gemäß § 7 für den Zeitraum von 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2011 gemeinsam mit einem Wirtschaftsprüfer so rechtzeitig zu erstellen, dass die Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor der Errichtung der Gesellschaft erfolgen kann.

Schlussbestimmungen

§ 14. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist dem öffentlichen Bereich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuzurechnen.

(3) Die der Gesellschaft zur dauernden Dienstleistung zugeteilten Bundesbeamten sowie die Dienstnehmer der Gesellschaft, die jeweils Kontrollaufgaben gemäß § 2 wahrnehmen, gelten als Sachverständige im Sinne des § 52 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991.

(4) Die Gesellschaft gilt als Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949 und des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967.

(5) Die Gesellschaft unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft.

(6) Das Bundespensionsamt und die Bundesrechenzentrum GmbH haben Aufgaben für die Gesellschaft auf deren Verlangen gegen Entgelt zu übernehmen.

(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich nach Maßgabe des Finanzprokuratorgesetzes, BGBl. I Nr. 110/2008, durch die Finanzprokurator gegen Entgelt rechtlich beraten und vertreten zu lassen.

(8) Der Gesellschaft kommt Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 7 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, zu.

(9) Für die Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, mit folgenden Maßgaben:

1. eine Unterteilung in Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat findet nicht statt;
2. die der Gesellschaft zugewiesenen Bundesbeamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses an.

(10) Auf die Dienstnehmer der Gesellschaft sind die Bestimmungen des Bundesgleichbehandlungsgesetzes - B-GBG, BGBl. Nr. 100/1993, anzuwenden.

(11) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwen-

dung bei der Bezeichnung bestimmter natürlicher Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(12) Unbeschadet der in den in § 2 angeführten Rechtsvorschriften festgelegten Bestimmungen gelten jedenfalls folgende Duldungs- und Mitwirkungspflichten:

1. Zum Zwecke der Überprüfung haben die Betriebsinhaber den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der gemäß § 2 zuständigen Behörden, des Rechnungshofs, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten;
2. Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, in das Bestandsverzeichnis, im Falle der Bewässerung von Flächen in die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und in alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Im Betrieb sind Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen notwendig sind, zur Verfügung zu halten;
3. Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten;
4. Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen;
5. Im Falle automationsunterstützter Buchführung oder Führung anderer Unterlagen sind auf Kosten des Betriebsinhabers den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen;
6. Hat der Betriebsinhaber Dritte eingeschaltet, gelten die Z 1 bis 5 auch gegenüber diesen;
7. Die in den Z 1 bis 6 angeführten Duldungs- und Mitwirkungspflichten gelten im Fall des vollständigen oder teilweisen Übergangs des Betriebs auch für den Rechtsnachfolger.

Vollzugsklausel

§ 15. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 7 und 10 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 7 ist der Bundesminister für Inneres betraut.